

Alberto Dalla Rosa, **Cura et tutela. Le origini del potere imperiale sulle province proconsolari**. Historia Einzelschriften, Band 227. Stuttgart, Verlag Franz Steiner 2014. 362 Seiten.

Die hier zu besprechende Monographie basiert auf der überarbeiteten und in Teilen erweiterten Version einer Dissertation, die Alberto Dalla Rosa Ende 2009 in Pisa verteidigt hat. Sie umfasst zehn Kapitel nebst Einleitung, allgemeinen Schlussfolgerungen, Bibliographie und Indizes.

Zentraler Gedanke der Arbeit ist die »cura et tutela rei publicae universae«, ein Ausdruck, den der Autor als lateinisches Pendant zum griechischen »ἡ φροντίς ἢ τὴ προστασία τῶν κοινῶν πᾶσα« vorschlägt, den Cassius Dio im Zusammenhang mit der Senatssitzung im Januar 27 v. Chr. verwendet, in der Octavian das Imperium über die noch nicht befriedeten Provinzen übertragen wurde. Der Verfasser interpretiert die »cura et tutela« als politische Begründung dieses Rechtsakts der Übertragung, als die einem Magistraten oder Promagistraten obliegende moralische Pflicht, für das Wohlergehen der Bürger beziehungsweise Untergebenen zu sorgen. Sie sei keine Amtsgewalt, setze deren Besitz vielmehr voraus. Von diesem Leitgedanken ausgehend untersucht der Autor die »Geburt der kaiserlichen Autorität« über die prokonsularischen Provinzen als einen Prozess, in dem die Übertragung von Prärogativen nicht getrennt werden könne von den konkreten Ausnahmesituationen, deren Bewältigung die Intervention des Augustus gerechtfertigt habe. Zeitlich begrenzt ist die Untersuchung auf die Phase der Begründung des Prinzipats bis Caligula, dessen Investitur als einmaliger Akt und auf Lebenszeit erfolgt sei und all die Augustus und Tiberius erst sukzessiv verliehenen Kompetenzen eingeschlossen habe.

Das erste Kapitel eröffnet mit einem Forschungsüberblick zum Spannungsfeld von Imperium und Auctoritas, das Dalla Rosa vor allem an zentralen Positionen von Theodor Mommsen und Ronald Syme herausarbeitet. Dabei stellt er zugleich die primären Aspekte zur sich festigenden Stellung des Augustus vor, auf die er in seiner Arbeit en détail eingeht, so etwa die Auspizien der Promagistrate, das Imperium domi beziehungsweise militiae, das Imperium des Prinzipats sowie die Frage zu Existenz, Zeitpunkt der Verleihung und Gültigkeit des Imperium proconsulare maius für Augustus und dessen Rangverhältnis zu den Prokonsuln. Der Verfasser betont die Flexibilität des politischen Systems und die große Vorbildfunktion von Exempla. Wo die Quellen unklar sind, analysiert er, ausgehend von den konstitutionellen Gegebenheiten, die jeweilige Situation, die eine Zuschreibung von Amtsgewalten rechtfertigen könnte, da so leichter erkennbar sei, welche Handlungen wohl auf eine rechtliche Sanktionierung beziehungsweise auf die Betätigung der Auctoritas zurückzuführen seien. Er betont, dass bei der Transformation des Regierungssystems zu unterscheiden sei zwischen formellen, also republika-

nischen, rechtlichen Mitteln einerseits und informellen, auf Auctoritas beruhenden Gestaltungsmöglichkeiten andererseits. Auctoritas, so Dalla Rosa, war kein Ersatz für Instrumente zur konkreten Intervention in Rom oder in den Provinzen. Ziel sei ein tieferes Verständnis des Zusammenspiels der beiden Faktoren bei der Begründung des Prinzipats.

Das zweite Kapitel beleuchtet das Konzept der Provincia und die Formalisierung römischer Macht über unterworfenen Gebiete aus der Perspektive des Statthalters und der Verwaltungspraxis. Dabei zeigt der Verfasser die semantische Evolution des Begriffs »provincia« vom zugewiesenen Aufgabenbereich hin zur Deckungsgleichheit von Provinzterritorium und Bereich der Ausübung eines Imperiums durch Magistrate und Promagistrate, deren Agieren in den Provinzen seit dem zweiten vorchristlichen Jahrhundert durch formulae provinciarum, edicta, leges provinciarum, foedera und anderes normativer gestaltet worden sei. Mit Beginn der Kaiserzeit sei der Prinzeps die Hauptquelle administrativer Neuerungen geworden, wie der Autor an den Edikten des Augustus für Kyrene zeigt, die zu übergehen kein Prokonsul aus Respekt vor der Auctoritas des Augustus gewagt habe. Ferner diskutiert er die Aufteilung der Provinzen im Jahre 27 v. Chr., wie sie Strabon, Sueton und Cassius Dio darstellen, um zu zeigen, wie dieser Akt in der Antike verstanden und beschrieben wurde. Dabei betont er die Problematik der Bezeichnungen »kaiserliche« und »senatorische« beziehungsweise »öffentliche« Provinzen, da, so Dalla Rosa, letztlich alle Provinzen öffentlich in dem Sinne waren, dass sie dem römischen Volk gehörten, sowohl die Augustus übertragenen als auch die vom Senat verwalteten. Dass aus der zunächst befristet angelegten Aufteilung eine dauerhafte wurde, sei zu jenem Zeitpunkt nicht abzusehen gewesen.

Das dritte Kapitel behandelt zunächst, beginnend mit den Gracchen, charakteristische Aspekte zur Regelung der Zuteilung von Provinzen, die eine Machtkonzentration Einzelner verhindern sollten. Dabei beleuchtet der Autor die Lex Sempronia mit ihrer Festlegung der Provinzen vor der Wahl der Konsuln, die Leges annales, die den Zugang zu Ämtern und deren Iteration reglementierten, und die Erteilung von Imperia extra ordinem an große Einzelne per Plebiszit. Diese Imperia hätten Oktavian beziehungsweise Augustus als inspirierende Exempla für die Formalisierung seiner Herrschaft gedient. Zudem thematisiert der Verfasser Konflikte, die entstehen konnten, wenn zwei Magistrate beziehungsweise Promagistrate mit gleichwertigem Imperium einander gegenüberstanden. Das konnte ein scheidender Prokonsul und ein nachrückender Konsul sein, wie im Falle des Gnaeus Manlius Maximus und des Quintus Servilius Caepio, deren Kooperationsunfähigkeit in die Katastrophe bei Arausio geführt habe. Es konnten auch Amtsträger mit sich partiell überlappenden Aufgaben sein, wie im Falle des Pompejus, der mit seinem außerordentlichen Kommando zur Bekämpfung der Seeräuber in Konflikt ge-

riet mit dem Statthalter von Creta, Quintus Metellus. Zur Konfliktlösung habe es keine schriftlichen Anweisungen gegeben, vielmehr hätten die republikanische Tradition und der *Mos maiorum* als Verhaltensorientierung gedient. Die größere *Auctoritas* (des Konsuls oder die vom persönlichen Ruhm bzw. vom Ausnahmecharakter der Beauftragung abgeleitete) und ein Agieren »e re publica« hätten stets den funktionalen Bezugsrahmen abgegeben, der allerdings oft zu unklar gewesen sei, um Konflikte zu vermeiden.

Das vierte Kapitel diskutiert vor dem Hintergrund der *Lex Pompeia* mit ihrem Fünfjahresintervall zwischen Magistratur in Rom und Statthaltertschaft die Differenzierung zwischen *Imperium* und *Auspicium* sowie deren Geltung für die Bereiche ›domi‹ und ›militia‹. Die Bedeutung dieser *Lex* sieht Dalla Rosa in der Vergrößerung der Rekrutierungsbasis für die Besetzung von Statthalterposten. Sie habe die Bedeutung des Konsulats nicht verringert, sondern es vielmehr den Konsuln ermöglicht, besonders wichtige Aufgaben zu übernehmen, wie dies etwa Pompejus als Konsul mit seinem Kommando über Spanien 52 v. Chr. getan habe. Dadurch habe sich längerfristig eine Art auf das Konsulat gestütztes Prinzipat entwickeln können, wozu es in der Anfangsphase des augusteischen Prinzipats auch gekommen sei. Der Autor behandelt hierbei auch die Provinzen der Cäsarmörder Brutus und Cassius, die als *Praetores pro consule* mit der Überschreitung ihrer Provinzgrenzen eine Führungsrolle im Osten errungen hätten, die nicht durch ein *Imperium maius* legitimiert, vielmehr durch freiwillige Unterordnung anderer Träger eines gleichrangigen *Imperium* möglich geworden sei. Der Senat habe sich stets geweigert, ein *Imperium maius* zu verleihen, und es vorgezogen, komplexe Situationen durch Differenzierung der Aufgaben (*provinciae*) und mit Hilfe der *Auctoritas* – der eigenen wie derjenigen des einzelnen Magistrats oder Promagistrats – zu lösen. Die Triumvirn schließlich seien als außerordentliche Magistrate mit einem *domi* und *militiae* ausgeübten *Imperium consulare* sowie mit zusätzlichen Vorrechten zur Neuordnung des Staates (vergleichbar jenen des Diktators Sulla) ausgestattet gewesen, wodurch ihre *Edikte* den *Senatus consulta* oder den *Leges* gleichgekommen seien. Das Konsulat hätten sie politisch neutralisiert durch Vorausbestimmung der Kandidaten und Begrenzung von deren Amtsdauer auf wenige Monate, wodurch dieser auf ein *de facto* rein städtisches Amt reduziert gewesen sei. Die Verwaltung der Provinzen hätten sie entweder *Privati* als ihren *Legati* mit *Imperium pro praetore* oder *Prokonsuln* übertragen, von denen der Verfasser annimmt, dass sie als Amtskandidaten von den Triumvirn benannt und dann regulär über die *Comitia* mit eigenständigem *Imperium consulare* ausgestattet worden seien. Trotz formaler Gleichheit an Amtsgewalt gegenüber *Prokonsuln* mit unabhängigem *Imperium* hätten die Triumvirn aufgrund ihrer Sondermagistratur dominiert. Mit dem Auslaufen der Sondermagistratur Ende 33/32 v. Chr. habe Octavian

eine neue Möglichkeit finden müssen, seine eigene Suprematie sicherzustellen.

Die Kapitel 5 bis 7 bilden das Kernstück der Arbeit. Im fünften Kapitel beleuchtet der Autor zunächst die Grundlegung des augusteischen Prinzipats. Octavian habe als Konsul den Krieg gegen Kleopatra und Antonius sowie die Reorganisation der östlichen Provinzen als Aufgabe (*provincia*) erhalten und damit auf vergleichbarer Grundlage agiert wie zuvor Sulla oder Pompejus. Der auf ihn abgelegte Eid aller Stände habe seine *Auctoritas* immens erhöht und zudem das Konsulat als Instrument zur Lenkung des Staates »revitalisiert«. Das eigentliche *Novum* der Regelungen vom Januar 27 v. Chr. im Vergleich zu den großen Generalen der vorausgehenden Jahrzehnte (Marius, Sulla, Pompejus, Cäsar) sieht der Verfasser darin, dass Letztere nicht geplant hätten, dauerhaft an der Spitze mehrerer Provinzen und deren militärischer Besetzungen zu verbleiben. Für Augustus sei die Zuweisung einer großen Anzahl an Provinzen wichtig gewesen, um diese der regulären *Sortitio* zu entziehen und damit das Aufkommen eines militärisch erfolgreichen senatorischen Konkurrenten zu verhindern. Augustus, so Dalla Rosa, nahm allerdings Einfluss auf alle Provinzen, wozu ihm seine *Auctoritas* sowie die traditionellen Vorrechte der *Konsuln* in auswärtigen Angelegenheiten dienten. Dies zeige, dass die kaiserlichen und *prokonsularischen* Provinzen nicht getrennten Verwaltungssystemen angehört hätten; vielmehr habe Augustus als Bezugspunkt für alle wichtigen politischen Entscheidungen gedient, während der Senat zwar *per Senatus consulta* Regelungen mit genereller Gültigkeit für alle Provinzen habe treffen können, jedoch in seiner politischen Rolle Augustus untergeordnet gewesen sei, der sich immer neue Instrumente angeeignet habe, um seinen eigenen Willen im übrigen Reich zur Geltung zu bringen. Der Autor erörtert des Weiteren verschiedene Aspekte der Beziehung des Augustus zu den *Proconsules ordinarii*. So habe die Reform des Heeres und der Veteranenversorgung sowie die Einbeziehung des Augustus in den militärischen Eid den *Prokonsuln* die Möglichkeit genommen, eine nur ihnen loyale militärische Klientel aufzubauen. Zudem hätten Kriterien wie das *Ius trium liberorum*, die Anciennität der durch *Suffektkonsulate* stark vermehrten Kandidaten oder etwa die *Adlectio inter praetorios* beziehungsweise *inter consulares* ein hinreichend flexibles und über die ganze Prinzipatszeit hinweg stabiles *Instrumentarium* geschaffen, mit dem Augustus und seine Nachfolger aufgrund ihrer *Auctoritas* entscheidenden Einfluss hätten nehmen können auf die formell vom Senat festzulegende Rangfolge der Kandidaten für die *Prokonsulate* und die Durchführung der *Sortitio*. Die zunehmende Identifizierung seiner Person mit dem Wohl der *Res publica* habe zudem einen Angriff auf seine Person gleichsam zu einem auf die *Maiestas populi Romani* gemacht. Die *Lex de maiestate* sei damit zu einem Instrument zur Beseitigung politisch Verdächtiger geworden. Insgesamt konstatiert der Verfasser, dass Augustus eine

konkrete Vorrangstellung erlangt habe, die jedoch keine hierarchische, sondern eine politisch-institutionelle gewesen sei und es ihm ermöglicht habe, auch in prokonsularischen Provinzen direkt an Stelle von Senat und Volk zu intervenieren.

Das sechste Kapitel behandelt die Zeit nach der Niederlegung des Konsulats 23 v. Chr., die Augustus gezwungen habe, seine Strategie zu ändern und sich sowie seinem Mitregenten Agrippa von Senat und Volk außerordentliche Missionen ad componendum beziehungsweise ad ordinandum status provinciarum übertragen zu lassen, zunächst im Osten (22–19 v. Chr.), dann im Westen (16–13 v. Chr.). Dafür hätten sie jeweils ein im Verhältnis zu den Prokonsuln im jeweiligen Missionsgebiet – und nur dort – ranghöheres Imperium erhalten und damit Letzteren gegenüber auch Weisungsbefugnis gehabt. Diese außerordentlichen Missionen seien das Charakteristikum der zweiten Phase des augusteischen Prinzipats gewesen. Die militärischen Aktivitäten im Donauraum in den Jahren nach 13/12 v. Chr. führten, so Dalla Rosa, mit der Einrichtung einer neuen Militärzone (Moesien) zur Demilitarisierung der Macedonia, wodurch allein die Africa als Provincia armata unter Senatsverwaltung verblieben sei.

Das siebte Kapitel fragt nach der auspizialen Unterordnung der Prokonsuln unter Augustus. Der Autor diskutiert dies unter anderem am Fall des Prokonsuls der Macedonia, Marcus Licinius Crassus (29 v. Chr.), dem aufgrund seiner eigenhändigen Tötung des gegnerischen Heerführers die Weihung der Spolia opima zugestanden hätte, womit er an die wenigen Exempla aus republikanischer Zeit einschließlich des Romulus hätte anknüpfen und mit diesem Ruhm Augustus übertrumpfen können. Dass Crassus dies nicht konnte, erklärt Dalla Rosa mit besagter Übertragung der Neuordnung des Ostens, worunter auch die Macedonia gefallen sei, so dass Augustus' Auspizien höherrangig gewesen seien. Auch hätten Agrippas und Augustus' Verzicht auf zuerkannte Triumphe ihre Wirkung als Exempla nicht verfehlt. Mit der Ersetzung der Prokonsuln im Illyricum durch Legaten und dem Abzug der Legionsverbände aus der Macedonia sei es für Prokonsuln de facto unmöglich geworden, einen Triumph unter eigenen Auspizien zu feiern. Abschließend behandelt der Verfasser die Krisenjahre 6 bis 8 n. Chr. mit Aufständen vor allem im Balkanraum. Diese Phase betrachtet er als entscheidend für die Verfestigung der Suprematie des Augustus im gesamten Reich. Für die Bewältigung dieser Krise sei Augustus die Nominierung von Prokonsuln extra sortem überlassen worden; unter Berufung auf republikanische Vorbilder nimmt der Autor zudem die freiwillige Unterordnung dieser Prokonsuln unter die Auspizien des Prinzepts an, womit sich, analog zu den oben genannten Missionen in den Osten und Westen, dessen Provincia auch auf die den Prokonsuln unterstellten Territorien ausgedehnt habe, mit dem Unterschied, dass nunmehr die Provincia des Augustus das gesamte Reich umfasst und Augustus diese erweiterte Cura und Tutela bis zu seinem

Lebensende beibehalten habe. Sie seien dann 13 n. Chr. auch auf Tiberius übertragen worden. Dalla Rosas Hypothese sieht Yann Berthelet (*Gouverner avec les Dieux. Autorité, auspices et pouvoir, sous la République romaine et sous Auguste* [Paris 2015] 302) als die überzeugendste und betrachtet das Jahr 6 n. Chr. als den Beginn der »supériorité auspicielle permanente du prince sur l'ensemble des proconsuls« (ebd. 304).

Das achte Kapitel untersucht den Übergang vom Imperium aequum zum Imperium maius des Prinzepts im Verhältnis zu seinen Mitregenten (Agrippa, Drusus, Tiberius, Gajus Caesar, Germanicus). En détail behandelt der Autor dabei den Prozess gegen Gnaeus Calpurnius Piso (20 n. Chr.) und die Frage nach der Abhängigkeit der Imperia der Protagonisten. Erstmals sei in diesem Zusammenhang das Imperium maius des Prinzepts Tiberius in aller Deutlichkeit belegt, was sich für Augustus so nicht sagen lasse. Aufgrund von Tiberius' konservativer Gesinnung und seiner Anlehnung an das Vorbild des Augustus will der Verfasser jedoch nicht ausschließen, dass mit einem solchen Imperium auch schon unter Augustus experimentiert wurde. Er denkt hierbei an besagte Krise 6–8 n. Chr. Die expressis verbis zum Ausdruck gebrachte Überordnung auch über den Mitregenten Germanicus könnte nach Dalla Rosa eine Neuerung unter Tiberius gewesen sein und auf einem gewissen Misstrauen gegenüber dem Adoptivsohn beruhen haben. Das eigentliche Fundament der Hierarchie zwischen Germanicus und den Statthaltern sei jedoch die übergeordnete Instanz des Prinzepts gewesen, der kraft seines Imperium maius mit Hilfe von Mandata mit der Verbindlichkeit eines Volksgesetzes den nachgeordneten Imperiumsträgern Anweisungen zu deren Zusammenarbeit erteilt habe.

Das neunte Kapitel behandelt den unter Caligula erfolgten Abschluss zweier unter Augustus begonnener Prozesse, nämlich die Art und Weise der Kaisereinsetzung und die Übertragung aller Legionskommandos unter kaiserliche Verantwortung. Mit Tiberius' Verzicht, ein Imperium proconsulare und die Tribunicia potestas einem Mitglied seiner Familie zu übertragen, sei insofern eine neue Situation eingetreten, als Caligula zum Zeitpunkt seiner Kaisererhebung durch den Prätorianerpräfekten Macro und der darauffolgenden Acclamatio imperatoria durch den Senat Privatmann gewesen sei. Diese auf Konsens beruhende informelle Autorität Caligulas sei durch ein nachgelagertes »Competenzgesetz« formalisiert worden, das die Machtübertragung und die summarische Erteilung der verschiedenen Privilegien regelte, die Augustus nach und nach erhalten hatte. Die Lex de imperio Vespasiani sieht der Autor als ein Beispiel für ein solches Gesetz, das es seit Caligula für alle Kaiser gegeben habe. Als Grund für die Übertragung des Kommandos über die Legio III Augusta auf einen Legaten vermutet der Verfasser das Bedürfnis des Kaisers, alleiniger herausragender Protagonist im militärischen Bereich zu sein.

Das zehnte Kapitel rekapituliert hauptsächlich die verschiedenen diskutierten Aspekte der Cura und Tutela.

Alberto Dalla Rosa spürt den Machtgrundlagen des augusteischen Prinzipats minutiös und sehr detailreich nach. Seine Argumentation entwickelt er in enger Auseinandersetzung sowohl mit der umfangreichen Forschungsliteratur als auch mit den Quellen, indem er zum Teil weit in die Republik zurückgeht, um aus historischer Tiefe politische Krisensituationen und die Mechanismen ihrer Bewältigung zu analysieren. Das macht seine Argumentation sehr transparent und nachvollziehbar; vieles ist aus der bisherigen Forschung zwar hinlänglich bekannt und unstrittig, wie etwa die Vorbildrolle der *Exempla*, allerdings übertrifft die hier gebotene Anschaulichkeit der Darstellung viele Arbeiten. Insbesondere zur strittigen Frage, ob und wenn ja, wann Augustus ein *Imperium proconsulare maius* verliehen wurde, liegt das besondere Verdienst des Autors darin, dass er mit Verweis auf die *Exempla* zumindest plausibel machen kann, dass diese Frage letztlich sekundär ist, da sich die aufgabenspezifische Vorrangstellung des Augustus gegenüber anderen Prokonsuln auch mit klar definierten *Provinciae* in Form besagter Sondermissionen bewerkstelligen ließ. Den Fokus legt Dalla Rosa deshalb konsequent auf ein fein austariertes Zusammenspiel zwischen Augustus' Wahrnehmung seiner eigenen, ihm übertragenen Kompetenzen und der Respektierung der Kompetenzen anderer Prokonsuln bei gleichzeitigem Ausspielen seiner eigenen überragenden *Auctoritas* zur Durchsetzung seines politischen Willens. Manches, vor allem in den entscheidenden Momenten der Entwicklung zur Suprematie des Augustus, muss allerdings aufgrund der Quellenlage spekulativ beziehungsweise – falls nicht neue, erhellende Quellen aufgefunden werden – überhaupt nicht klärbar bleiben, gleichgültig, wie viel Tinte hierüber noch vergossen wird, so zum Beispiel die Frage, wie klar definiert denn die (außerordentlichen) *Provinciae* der Amtsträger (in Krisenzeiten) tatsächlich waren, eine Frage, die für Dalla Rosas Argumentation vor allem hinsichtlich der Sondermissionen des Augustus und damit dessen Stellung gegenüber den Prokonsuln von grundlegender Bedeutung ist. Dem Verfasser ist aber zugutezuhalten, dass er den spekulativen Charakter fraglicher Annahmen nicht verschweigt, sondern vielmehr ausdrücklich darauf hinweist, um anhand der *Exempla* Möglichkeiten für eine Vorrangstellung des Augustus jenseits eines explizit verliehenen *Imperium proconsulare maius* aufzuzeigen. Mit seiner auf größtmögliche Plausibilität der Interpretation bedachten Vorgehensweise hat er sein eingangs gestecktes Ziel erreicht, ein tieferes Verständnis des komplexen Zusammenspiels von Amtsgewalt und *Auctoritas* bei der Errichtung des Prinzipats zu schaffen. An dieser Monographie wird deshalb niemand vorbeikommen, der sich mit der Begründung des augusteischen Herrschaftssystems eingehender auseinandersetzen will.